
Merkblatt für Eltern

Wie informiert die Schule getrennt lebende Eltern

In den vergangenen Jahren haben sich die Familiensituationen und -konstellationen stark verändert. Dies ist auch bei uns als Schule spürbar.

Zahlreiche Kinder haben zwei verschiedene familiäre Standorte. Die Schule ist vermehrt konfrontiert mit Fragen in Bezug auf den Informationsfluss und die Auskunftspflicht gegenüber Eltern.

Es gelten an der Schule Tuggen folgende Regelungen in Bezug auf getrennt lebende Eltern:

Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge:

Getrennt lebende Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge haben Anspruch auf Auskunft über ihre Kinder.

→ **Die Schule hat gegenüber getrennt lebenden Eltern sowie geschiedenen Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge die Pflicht, Auskunft zu erteilen.**

Nichtsorgeberechtigte Eltern:

Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, besteht ein Informations-, Anhörungs- und Auskunftsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils, das vom Gesetz (Art. 275a ZGB) definiert ist.

→ **Für die Schule besteht keine generelle Pflicht, den nicht sorgeberechtigten Elternteil zu informieren, aber auf dessen Verlangen (Holschuld) müssen ihm die gleichen Auskünfte erteilt werden wie dem Inhaber der elterlichen Sorge.**

Um Eltern korrekt informieren und in die Zusammenarbeit einbeziehen zu können, sollte die Schule Kenntnis von der familiären Situation ihrer Schülerinnen und Schüler haben, insbesondere in Bezug auf die Regelung der elterlichen Sorge und Obhut. Deshalb bitten wir die betroffenen Eltern, die Lehrpersonen darüber zu informieren, welche Regelung gilt.

Es ist wichtig, beide Elternteile an der Entwicklung des Kindes teilhaben zu lassen. Das Kind steht im Zentrum.

Gerne steht Ihnen die Schulleitung bei Fragen zur Verfügung.